Handlungsweisend für alle Mitarbeiter*innen[1] des Landkreises Göttingen - Fachbereich Jobcenter und der Stadt Göttingen - Fachbereich Jobcenter

Lfd. Nr.: 3

Bearbeitung: FD 56.1. Frau Rumpf

- Leitfaden -
Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten
§ 34 SGB II

[1] Die im Leitfaden gemachten Angaben beziehen sich sowohl auf die männliche, weibliche als auch auf die unbestimmte Form. Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines 4

2. Voraussetzungen und Eintritt der Ersatzpflicht 4

2.1. Voraussetzungen des § 34 SGB II 4
2.1.1. Volljährigkeit 4
2.1.2. Sozialwidrigkeit des Verhaltens 4
2.1.3. Ursächlichkeit 5
2.1.4. Verschulden 5
2.1.5. Wichtiger Grund 6

2.2. Beispiele für ersatzpflichtiges Handeln 6
2.2.1. Verschenken / Vergeuden von Einkommen oder Vermögen 6
2.2.2. Kündigung des festen Arbeitsplatzes 7
2.2.3. Besonders schwere Verletzung der Sorgfaltspflicht im Straßenverkehr von Berufskraftfahrern 7
2.2.4. Auszug wegen gewalttätigen Verhaltens des Partners 7
2.2.5. Aufgabe einer geringfügigen bzw. nicht bedarfsdeckenden Beschäftigung 7
2.2.6. Ablehnung einer Beschäftigung ohne wichtigen Grund 7
2.2.7. Wechsel der Steuerklasse 7
2.2.8. Rechtmäßige außerordentliche Kündigung einer Wohnung durch Vermieter 7

2.3. Beispiele, die nicht zur Ersatzpflicht führen 7
2.3.1. Drogenhandel und die sich anschließende Haftstrafe 7
2.3.2. Nichtangabe des Namens des Vaters bei nichtehelichen Kindern 8
2.3.3. Berufsaufgabe zwecks Zweitausbildung 8
2.3.4. Berufsaufgabe zwecks besser bezahltem Arbeitsverhältnis 8
2.3.5. Elternzeit nach § 15 BEEG 8
2.3.6. Privatfahrt eines Berufskraftfahrers unter Alkoholeinfluss 8
2.3.7. Arbeitsaufgabe wegen Pflege 9
2.3.8. Unterlassene Arbeitsaufnahme bei Arbeitsstelle außerhalb des Tagespendelbereich 9

3. Verhältnis Leistungsminderung und Ersatzanspruch 9

4. Umfang des Ersatzanspruchs 10

5. Umfang der erbrachten Leistungen 10

6. Keine Begrenzung des Ersatzanspruchs 10

7. Eintritt des Ersatzanspruchs 11

8. Feststellung und Geltendmachung des Ersatzanspruchs 11

9. Absehen von der Geltendmachung bei Härte 11

10. Erlöschen des Ersatzanspruchs 12

11. (Unselbstständige) Erbenhaftung 13

12. Ablauf des Verfahrens 13

1. Allgemeines

Die Ersatzpflicht nach § 34 SGB II ist eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass Leistungen nach dem SGB II regelmäßig **unabhängig von der Ursache der entstandenen Notlage** und dem vorwerfbaren Verhalten in der Vergangenheit zu leisten sind. Die Ersatzpflicht ist in der Regel nur auf begründete und eng zu fassende Ausnahmefälle begrenzt.

Der Anspruch entsteht kraft Gesetzes mit der Erbringung der Leistung, unabhängig davon, wann er geltend gemacht wird.

§ 34 SGB II kommt nur bei **rechtmäßig erbrachten** Leistungen in Betracht.

2. Voraussetzungen und Eintritt der Ersatzpflicht

Die Voraussetzungen der Ersatzpflichtig im Sinne des § 34 SGB II erfüllt, wer:

1. nach Vollendung des 18. Lebensjahres
2. vorsätzlich oder grob fahrlässig
3. die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch
4. an sich oder an Personen, die mit ihr oder ihm in einer Bedarfsgemeinschaft leben,
5. ohne wichtigen Grund herbeigeführt hat.

Folge: Verpflichtung zum Ersatz der deswegen erbrachten Geld- und Sachleistungen.
Als Herbeiführung im Sinne des Satzes 1 gilt auch, wenn die Hilfebedürftigkeit erhöht, aufrechterhalten oder nicht verringert wurde.

Zu ersetzen sind sämtliche aufgrund des sozialwidrigen Verhaltens erbrachten Geld- und Sachleistungen einschließlich der geleisteten Beiträge zur Sozialversicherung.

Es können immer nur die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte oder eine mit ihr bzw. ihm in Bedarfsgemeinschaft lebende Person ersatzpflichtig sein. Dritte (außerhalb der Bedarfsgemeinschaft) als Erstattungspflichtige kommen bei der Ersatzpflicht nach § 34 SGB II, anders als bei dem Ersatzanspruch nach § 34a SGB II, nicht in Betracht.

2.1. Voraussetzungen des § 34 SGB II

2.1.1. Volljährigkeit

Eine Ersatzpflicht besteht ausschließlich für Volljährige. Die Vollendung des 18. Lebensjahres muss bereits gegeben sein, wenn der Ersatzpflichtige die Ersatzpflicht nach § 34 SGB II durch sein Verhalten auslöst, mithin ist auf den Zeitpunkt der Tat abzustellen.

2.1.2. Sozialwidrigkeit des Verhaltens

Sozialwidriges Verhalten liegt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vor, wenn ein Tun oder Unterlassen, das zwar nicht „rechtswidrig“ im Sinne der unerlaubten Handlung (§ 823 BGB) oder des Strafrechts zu sein braucht, aus der Sicht der Solidargemeinschaft (Steuerzahler) aber zu missbilligen ist und den Lebenssachverhalt so verändert, dass eine Leistungspflicht nach dem SGB II eintritt.

Die Umstände des Einzelfalles sind bei der Beurteilung zu berücksichtigen.

Hierbei ist nicht jedes verwerfliche Verhalten als sozialwidrig im Sinne des § 34 SGB II einzustufen. Ein Ersatzanspruch besteht nur dann, wenn das Verhalten in seiner

Handlungstendenz auf die Herbeiführung von Bedürftigkeit bzw. den Wegfall der Erwerbsfähigkeit oder Erwerbsmöglichkeit gerichtet ist.

Zwischen dem Verhalten und der Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II muss eine spezifische Beziehung bestehen. Erfasst wird danach ein Verhalten, das in seiner Handlungstendenz auf die Herbeiführung von Leistungsgewährung nach dem SGB II gerichtet ist bzw. hiermit in „innerem Zusammenhang“ steht oder einen spezifischen Bezug zu nach den Wertungen des SGB II zu missbilligenden Verhaltensweisen hat.

Beispiel: Der Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund einer Inhaftierung führt nicht in jedem Fall zum Eintritt der Ersatzpflicht, wenn die strafbare Handlung keinen Bezug zu der Erwerbstätigkeit hatte [2].

Wird ein Verhalten durch andere Gesetze gefördert, ist dieses Verhalten nicht sozialwidrig, z.B. bei Inanspruchnahme der Elternzeit nach § 15 Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz).

2.1.3. Ursächlichkeit

Das sozialwidrige Verhalten muss die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II herbeigeführt haben.

Damit bringt das Gesetz zum Ausdruck, dass zwischen dem sozialwidrigen Verhalten und der Leistungsgewährung ein kausaler (ursächlicher) Zusammenhang bestehen muss. Liegen mehrere Ursachen für die Leistungsgewährung vor, kommt es darauf an, ob in dem Verhalten des Ersatzpflichtigen der überwiegende Grund für die Leistungsgewährung zu sehen ist. Hätten Leistungen auch ohne das schuldhafte Verhalten teilweise erbracht werden müssen, besteht der Ersatzanspruch nur für den Teil der Leistungen, der dem Verhalten zuzuordnen ist.

2.1.4. Verschulden

Die rechtmäßige Leistungserbringung muss vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig herbeigeführt worden sein.

Definition: Vorsätzlich handelt dabei, wer die durch sein sozialwidriges Handeln entstandene Leistungspflicht entweder mit Wissen oder Wollen herbeigeführt hat (direkter Vorsatz) oder sie für möglich hält und sie billigend in Kauf nimmt (bedingter Vorsatz).

Definition: Grobe Fahrlässigkeit liegt nach der Legaldefinition des § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X dagegen vor, wenn die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wird. Das ist in der Regel der Fall, wenn selbst einfachste, naheliegende Überlegungen nicht angestellt werden und das nicht beachtet wird, was im gegebenen Fall hätte einleuchten müssen. Die Sorgfaltspflicht bemisst sich dabei nicht nach subjektiven Maßstäben, sondern an der objektiven Einsichtsfähigkeit der handelnden Person.

Lediglich (leicht) fahrlässiges Handeln führt nicht zur Ersatzpflicht.

Das Bundesozialgericht[3] hat wiederholt herausgestellt, dass es sich bei § 34 SGB II um einen eng zu fassenden Ausnahmetatbestand handelt. Vor diesem Hintergrund verhalte sich vorsätzlich oder grob fahrlässig im Sinne eines Wissenselementes nur, wer sich der Sozialwidrigkeit seines Verhaltens bewusst oder grob fahrlässig nicht bewusst sei. Hinzukommen müsse bei einem

[2] BSG-Urteil v. 02.11.2012 – B 4 AS 39/12 R
[3] Urteil vom 03.09.2020 (BSG v. 03.09.2020 - B 14 AS 43/19 R)

grob fahrlässigen Herbeiführen auf der Wertungsebene, dass das zur Inanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen führende Verhalten in vergleichbarer Weise zu missbilligen sei, wie ein Verhalten, das ausdrücklich auf die Inanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen angelegt sei und ihm damit wertungsmäßig gleichstehe.

2.1.5. Wichtiger Grund

Eine Ersatzpflicht entfällt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für das objektiv sozialwidrige Verhalten.

Ein wichtiger Grund ist anzunehmen, wenn unter Berücksichtigung aller Besonderheiten des Einzelfalles Umstände vorliegen, unter denen nach verständiger Abwägung der Interessen des Einzelnen mit den Interessen der Solidargemeinschaft den Interessen des Einzelnen der Vorrang einzuräumen ist. Dabei muss der wichtige Grund objektiv vorliegen. Unerheblich ist demgegenüber, ob der Einzelne glaubt, einen wichtigen Grund zu haben.

An das Vorliegen eines wichtigen Grundes sind geringere Anforderungen zu stellen als im Sperrzeitrecht des SGB III. Ein wichtiger Grund im Sinne des § 34 Abs. 1 SGB II ist zu bejahen, wenn dem Verursacher vernünftige und aus der Sicht eines objektiven Dritten nachvollziehbare Erwägungen zu dem konkreten Verhalten bewogen haben. Es ist in diesem Zusammenhang unerheblich, ob ein ggf. von der Agentur für Arbeit erlassener Sperrzeitbescheid rechtmäßig oder bestandskräftig geworden ist.

Ein wichtiger Grund liegt regelmäßig vor, wenn das Verhalten durch andere gesetzliche Vorschriften gebilligt oder gefördert wird, z.B. bei Inanspruchnahme der Elternzeit nach § 15 Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz.

Die Beweislast für das Vorliegen des negativen Tatbestandsmerkmals „kein wichtiger Grund“ liegt in der Regel beim Leistungsträger; das bedeutet, von Amts wegen müssen Tatsachen ermittelt werden, die das Vorliegen eines wichtigen Grundes ausschließen (siehe § 20 SGB X – Untersuchungsgrundsatz). Liegen die Umstände für die Beurteilung des wichtigen Grundes ausschließlich in der Privatsphäre oder dem Verantwortungsbereich der handelnden Person, liegt die Beweislast bei ihr.

Für die Ersatzpflicht nach § 34 SGB II reicht es aus, wenn eine Bedarfsgemeinschaft zum Zeitpunkt des sozialwidrigen Verhaltens bestand. Führte erst das sozialwidrige Verhalten zum Ende der Bedarfsgemeinschaft oder wurde die Bedarfsgemeinschaft zu einem späteren Zeitpunkt aufgelöst, ändert dies nichts an der Ersatzpflicht für Leistungszeiträume nach Auflösung der Bedarfsgemeinschaft, da die Kausalität für die Hilfebedürftigkeit der einstigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft in der Regel weiterhin besteht.

2.2. Beispiele für ersatzpflichtiges Handeln

2.2.1. Verschenken / Verschwenden von Einkommen oder Vermögen

Ein Antragsteller hat sein Einkommen/Vermögen verschenkt oder verschwendet. Zur Vergeudung gehört auch die Tilgung privater Schulden unabhängig von dem Eintritt einer Leistungsminderung nach § 31 Abs. 2 Nr. 1 SGB II. Die wegen des sozialwidrigen Verhaltens gezahlten Leistungen sind zu erstatten.

2.2.2. Kündigung des festen Arbeitsplatzes

Wenn ein Arbeitnehmer seinen festen Arbeitsplatz ohne wichtigen Grund kündigt und die Agentur für Arbeit eine Sperrzeit nach § 159 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB III feststellt, kommt eine Ersatzpflicht nach § 34 SGB II in Betracht.

2.2.3. Besonders schwere Verletzung der Sorgfaltspflicht im Straßenverkehr von Berufskraftfahrern

Berufskraftfahrer, die in Folge einer besonders schweren Sorgfaltspflichtverletzung im Straßenverkehr bei Ausübung ihres Berufes (z.B. Trunkenheit) die Fahrerlaubnis verlieren und aus diesem Grunde wegen Wegfalls eigenen Einkommens SGB II-Leistungen für die Bedarfsgemeinschaft erbracht werden müssen, sind in der Regel ersatzpflichtig gem. § 34 SGB II[4].

2.2.4. Auszug wegen gewalttätigen Verhaltens des Partners

Wenn wegen gewalttätigen Verhaltens des Ehemannes die Ehefrau gezwungen ist die gemeinsame Wohnung zu verlassen (z.B. Frauenhaus), sind vom Verursacher (Ehemann) die an die Ehefrau seit dem Ausscheiden aus der Bedarfsgemeinschaft gezahlten Leistungen zu erstatten. Für die Ersatzpflicht nach § 34 SGB II reicht es aus, wenn eine Bedarfsgemeinschaft zum Zeitpunkt des sozialwidrigen Verhaltens bestand.

2.2.5. Aufgabe einer geringfügigen bzw. nicht bedarfsdeckenden Beschäftigung

Bei Aufgabe einer geringfügigen bzw. nicht bedarfsdeckenden Beschäftigung während des Leistungsbezugs ohne wichtigen Grund können die höheren Leistungszahlungen als Ersatzanspruch geltend gemacht werden.

2.2.6. Ablehnung einer Beschäftigung ohne wichtigen Grund

Ablehnung einer Beschäftigung ohne wichtigen Grund und dadurch keine Beendigung der Hilfebedürftigkeit.

2.2.7. Wechsel der Steuerklasse

Die Weigerung die Steuerklasse zu wechseln kann eine Ersatzpflicht begründen.

2.2.8. Rechtmäßige außerordentliche Kündigung einer Wohnung durch Vermieter

Rechtmäßige außerordentliche Kündigung einer Wohnung durch den Vermieter, da der Mieter (Leistungsberechtigter) die Rechte des Vermieters in erheblichem Maße verletzt hat. Durch den Umzug entstehen Umzugskosten, welche gemäß § 34 SGB II ersetzt werden können.

2.3. Beispiele, die nicht zur Ersatzpflicht führen

2.3.1. Drogenhandel und die sich anschließende Haftstrafe

Der Handel mit Drogen und die darauffolgende Haftstrafe ist nicht als sozialwidriges Verhalten im Sinne des § 34 SGB II einzustufen, da die berufliche Existenzgrundlage des Betroffenen nicht unmittelbar beeinträchtigt wurde oder weggefallen ist. Für die Annahme eines sozialwidrigen Verhaltens ist es erforderlich, dass die Existenzgrundlage, deren Erhalt das SGB II vor allem auch mit aktiven Leistungen schützt, durch das maßgebliche Verhalten selbst unmittelbar beeinträchtigt wird oder wegfällt. Daher ist nicht jedes strafbare Verhalten, welches absehbar

[4] BSG-Urteil v. 03.09.2020 – B 14 AS 43/19 R

zu einer Inhaftierung und regelmäßig zum Wegfall von Erwerbsmöglichkeiten führt, sozialwidrig im Sinne des § 34 SGB II.

2.3.2. Nichtangabe des Namens des Vaters bei nichtehelichen Kindern

Die Weigerung der Mutter eines nicht ehelichen Kindes, den Namen des Vaters anzugeben bzw. an der Feststellung der Vaterschaft mitzuwirken, führt in der Regel nicht zu einer Ersatzpflicht nach § 34 SGB II.

2.3.3. Berufsaufgabe zwecks Zweitausbildung

Wird der Beruf zwecks Durchführung einer Zweitausbildung aufgegeben, ist auf die Umstände des Einzelfalles abzustellen. Dient die Zweitausbildung ausschließlich der Selbstverwirklichung, so ist dieses Verhalten i.d.R. als sozialwidrig zu bewerten. Etwas anderes gilt, wenn es hierdurch zu einer materiellen Besserstellung der Familie nach Abschluss des Studiums kommen soll.

Keine Sozialwidrigkeit liegt vor, wenn es sich um keine echte Zweitausbildung handelt, sondern diese von vornherein als Teil einer eigentlich einheitlichen Ausbildung beabsichtigt war, welche sich nur stufenweise und unterbrochen erlangen lässt.

2.3.4. Berufsaufgabe zwecks besser bezahlten Arbeitsverhältnisses

Gibt jemand seine Stelle auf, weil er in einem 580 km entfernten Ort ein deutlich besser bezahltes Stellenangebot in Aussicht hatte und für die Wohnungssuche und den Umzug eine Arbeitslosigkeit von einem Monat eingeplant hatte, wird die Sozialwidrigkeit nicht schon dadurch indiziert, dass das Verhalten zu einem Sperrzeitbescheid der Agentur für Arbeit geführt habe. Dies mindere zwar gemäß § 31a SGB II den Regelbedarf, lasse aber gerade nicht automatisch den Anspruch auf Arbeitslosengeld II entfallen. Dafür bedürfe es vielmehr stets der Feststellung, dass ein bestehendes Arbeitsverhältnis mit dem Vorsatz beendet wurde, SGB-II-Leistungen zu beziehen. Hieran fehle es, wenn die Kündigung erfolgt sei, um eine neue Stelle mit deutlich besseren Verdienstmöglichkeiten und weiterführenden beruflichen Perspektiven anzutreten. Dies gelte auch im Hinblick auf den von Anfang an eingeplanten Monat ohne Beschäftigung, weil die mit einem Arbeitsantritt an einem entfernten Ort verbundenen Aufgaben nicht binnen weniger Tage zu bewältigen seien und auch kein Verweis auf Urlaub erfolgen dürfe, der nach dem Bundesurlaubsgesetz der Erholung diene.

2.3.5. Elternzeit nach § 15 BEEG

Keine Ersatzpflicht nach § 34 SGB II wird begründet, wenn Elternzeit nach § 15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) durch beide Elternteile in Anspruch genommen wird. In der Regel liegt dann ein wichtiger Grund vor, da das Verhalten durch andere gesetzliche Vorschriften gebilligt oder gefördert wird.

2.3.6. Privatfahrt eines Berufskraftfahrers unter Alkoholeinfluss

Bei der Fahrt eines Berufskraftfahrers unter Alkoholeinfluss (hier: 2,3 Promille) in der Freizeit besteht nach Auffassung des LSG Niedersachsen-Bremen[5] grundsätzlich kein spezifischer Bezug zur Herbeiführung einer Hilfebedürftigkeit, sodass das Verhalten nicht als sozialwidrig einzustufen sei.

[5] Urteil vom 05.07.2018 (L 6 AS 80/17)

2.3.7. Arbeitsaufgabe wegen Pflege

Das LSG Niedersachsen-Bremen[6] verneint die Annahme eines sozialwidrigen Verhaltens im Falle einer Arbeitsaufgabe wegen Pflege der im Haushalt lebenden Mutter unter Bezugnahme auf die Zumutbarkeitsregeln des § 10 Abs. 1 Nr. 4 SGB II.

2.3.8. Unterlassene Arbeitsaufnahme bei Arbeitsstelle außerhalb des Tagespendelbereich

Das LSG Niedersachsen- Bremen[7] hat entschieden, dass die unterlassene Aufnahme einer Arbeit jedenfalls dann kein sozialwidriges Verhalten darstellt, wenn das Jobcenter den Betroffenen „alleine lässt“ und nicht die nötige Hilfe leistet.
Der Nichtantritt eines außerhalb des Tagespendelbereichs liegenden Arbeitsplatzes stelle kein sozialwidriges Verhalten dar, wenn der Arbeitsuchende am künftigen Beschäftigungsort keine Wohnung anmieten könne, weil ihm selbst die Mittel für die Mietkaution fehlen und das Jobcenter die Übernahme abgelehnt habe.

3. Verhältnis Leistungsminderung und Ersatzanspruch

Der Ersatzanspruch nach § 34 SGB II bleibt von der Leistungsminderung nach § 31 SGB II unberührt, d. h. ein sozialwidriges Verhalten kann auch dann zum Eintritt der Ersatzpflicht führen, wenn wegen dieses Verhaltens bereits eine Leistungsminderung nach § 31 SGB II eingetreten ist.

An den „wichtigen Grund“ im Sinne des § 34 SGB II sind jedoch geringere Anforderungen zu stellen als an den „wichtigen Grund“ im Sinne des § 31 SGB II, da beim Ersatzanspruch nach § 34 SGB II in der Regel die daraus resultierenden Rechtsfolgen für den oder die Leistungsberechtigte/n weitreichender und belastender sind, als die einer einmaligen Leistungsminderung. Die Umstände des Einzelfalles sind bei der Beurteilung zu berücksichtigen.

Nicht jedes Verhalten, das eine Leistungsminderung nach § 31 SGB II auslöst, begründet zugleich einen Ersatzanspruch nach § 34 SGB II. Beide Vorschriften stehen in einem Stufenverhältnis zueinander. Ein Verhalten, das die Voraussetzungen eines in § 31 SGB II genannten Tatbestandes erfüllt, hat eine Leistungsminderung nach den §§ 31a und b SGB II zur Folge. Ein zusätzlicher Ersatzanspruch gemäß § 34 SGB II kommt nur in einem besonderen Ausnahmefall in Betracht. Ein sozialwidriges Verhalten setze danach voraus, dass die in § 31 SGB II zum Ausdruck kommenden Verhaltenserwartungen deliktsähnlich in besonders hohem Maß verletzt wurden und damit einen gesteigerten Verschuldensvorwurf begründen[8].
Nach Auffassung des BSG gilt das auch, wenn ein arbeitsvertragswidriges Verhalten die Lösung eines Beschäftigungsverhältnisses begründet und das Verhalten die Voraussetzungen von § 31 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 SGB II i.V.m. § 159 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB III erfüllt. Das BSG stellt damit klar, dass nicht jeder Verstoß gegen Pflichten aus dem Beschäftigungsverhältnis, der eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses trägt, automatisch auch eine Haftung nach § 34 SGB II auslöst. Argumentiert wird damit, dass schon § 92a BSHG, an den sich der § 34 SGB II anlehnt, als deliktsähnlicher Ausnahmetatbestand verstanden wurde und zudem die Vorverlagerung der Aufrechnungsmöglichkeit in den laufenden Leistungsbezug gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 1 HS. 2 SGB II nur so verstanden werden kann, dass nicht jeder sperrzeitbegründende Pflichtenverstoß eine Haftung nach § 34 SGB II auslöst. Grundsätzlich dürfte ein arbeitswidriges

[6] Urteil vom 12.12.2018, L 13 AS 162/17
[7] Urteil vom 26.01.2023, L 11 AS 336/21
[8] Urteil vom 03.09.2020 - B 14 AS 43/19 R

Verhalten regelmäßig nicht auf eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses und die Herbeiführung von Hilfebedürftigkeit gerichtet sein.

4. Umfang des Ersatzanspruchs

Die Ersatzpflicht erstreckt sich auf die nach dem SGB II erbrachten Geld- und Sachleistungen.

Im Einzelnen sind dies:

- Bürgergeld (Regelbedarf, Mehrbedarfe, Leistungen für Unterkunft und Heizung)
- ~~Sozialgeld (Regelbedarf, Mehrbedarfe, Bedarfe für Unterkunft und Heizung),~~
- Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II
- Einmalige Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II
- Zuschuss zu Versicherungsbeiträgen nach § 26 SGB II
- Zuschuss zu den angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 27 Abs. 3 SGB II
- Beiträge zur Kranken-/Pflege- und Rentenversicherung (RV bis zum 31.10.2010) und
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

Wurden Leistungen lediglich darlehensweise erbracht, kommt ein Ersatzanspruch gemäß § 34 SGB II nicht in Betracht. Die Rückabwicklung gewährter Darlehen erfolgt über § 42a SGB II.

5. Umfang der erbrachten Leistungen

Erbracht ist die Leistung, wenn sie der oder dem Leistungsberechtigten zugeflossen ist; ihm also zur Verfügung steht. Es ist unerheblich, ob die Zahlungen an die ersatzpflichtige Person selbst bzw. Angehörige der Bedarfsgemeinschaft oder an weitere empfangsberechtigte Personen (z. B. Vermieter, Vormund) innerhalb oder außerhalb der Bedarfsgemeinschaft erbracht worden sind.

Wurden Sachleistungen erbracht, sind diese ebenfalls zu ersetzen, vgl. § 34 Abs. 1 Satz 3 SGB II. Wurde die Sachleistung in Form eines Gutscheins erbracht, ist dieser zurückzugeben, soweit dieser nicht in Anspruch genommen wurde. Anderenfalls sind die Sachleistungen in Geld zu ersetzen. Bei einer nur anteiligen Inanspruchnahme des Gutscheins ist der ungenutzte Anteil demnach zurück zu gegeben und der bereits genutzte Teil ist in Geld zu erstatten ist, vgl. § 34 Abs. 1 Satz 4 SGB II.

Hätten Leistungen auch ohne das schuldhafte Verhalten teilweise erbracht werden müssen, besteht der Ersatzanspruch nur für den Teil der Leistungen, der dem Verhalten zuzuordnen ist.

6. Keine Begrenzung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch ist grundsätzlich weder der Höhe nach noch zeitlich begrenzt. Er kann jedoch nur für die Zeiten geltend gemacht werden, für die Leistungen auf Grund des sozialwidrigen Verhaltens erbracht wurden.

Wird die Kausalität von sozialwidrigem Verhalten und der deswegen gezahlten Leistungen unterbrochen, entfällt die Ersatzpflicht für die Zeiten, die nach dem Unterbrechungszeitpunkt liegen.

Beispiel 1: Es wurde gegenüber einem Leistungsberechtigten ein Ersatzanspruch nach § 34 SGB II festgestellt und geltend gemacht. Der Leistungsberechtigte nimmt eine bedarfsdeckende Tätigkeit auf und verliert diese erneut nach 6 Monaten ohne eigenes Verschulden. Für die Leistungen, die er aufgrund des erneuten Leistungsbezugs erhält, ist er nicht ersatzpflichtig.

Beispiel 2: Bei vorzeitiger Aufgabe eines befristeten Arbeitsverhältnisses sind Leistungen längstens bis zu dem im Arbeitsvertrag vereinbarten Ende des Arbeitsverhältnisses zu erstatten.

Beispiel 3: Verlässt eine Frau/ein Mann wegen ihres/seines gewalttätigen Ehepartners die gemeinsame Wohnung, endet die Ersatzpflicht spätestens mit der Scheidung der Eheleute.

7. Eintritt des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht kraft Gesetzes, sobald die Voraussetzungen vorliegen. Er muss jedoch durch Verwaltungsakt geltend gemacht werden.

8. Feststellung und Geltendmachung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird mittels Feststellungs- oder Leistungsbescheid festgestellt.
Ein Leistungsbescheid liegt vor, wenn der Ersatzanspruch nicht nur festgestellt, sondern auch gegenüber der oder dem Ersatzpflichtigen durchgesetzt wird, die oder der Ersatzpflichtige also unter Bezifferung des Ersatzanspruchs mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zur Zahlung aufgefordert oder über die Aufrechnung der Forderung in Kenntnis gesetzt wird. Die Geltendmachung und somit auch die Durchsetzung des Anspruchs erfolgt allein durch Leistungsbescheid. Geltendmachung meint hierbei den Erlass eines auf die Durchsetzung des Anspruchs gerichteten Verwaltungsakts.

Zu beachten ist, dass ein Feststellungsbescheid nicht die Rechtswirkung eines Leistungsbescheids hat. Die Erlöschensfrist im Sinne des § 34 Abs. 3 SGB II wird durch den Erlass des Feststellungsbescheids nicht gehemmt (siehe hierzu unter Nr. 10).

9. Absehen von der Geltendmachung bei Härte

Von einer Geltendmachung des Ersatzanspruchs ist abzusehen, soweit sie eine Härte bedeuten würde, § 34 Abs. 1 Satz 6 SGB II.

Bei der Härte im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 8 SGB II handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Auslegung uneingeschränkt gerichtlicher Kontrolle unterliegt. Ein Härtefall kann in persönlichen und wirtschaftlichen Umständen der ersatzpflichtigen Person begründet sein. Diese müssen es im Einzelfall geboten erscheinen lassen, von einer Geltendmachung des Ersatzanspruchs ausnahmsweise abzusehen. Die Höhe des Ersatzanspruchs ist hierbei außer Acht zu lassen.

In der Regel wird in den Fällen, in denen die (ehemaligen) Leistungsberechtigten durch die Geltendmachung des Ersatzanspruchs auch bei Zahlung von geringen Raten erneut in den Leistungsbezug nach dem SGB II oder SGB XII fallen würden, von der Geltendmachung aufgrund einer Härte abgesehen werden müssen. Auch in den Fällen in denen eine ersatzpflichtige Person zur Erfüllung der Ersatzpflicht ihre gesamte Altersvorsorge aufbrauchen müsste, wäre von der Geltendmachung abzusehen.

Bei der Vorschrift handelt es ist um eine sogenannte „Muss-Vorschrift“ („Von der Geltendmachung … ist abzusehen“). Das bedeutet, dass von Amts wegen geprüft werden muss, ob Umstände vorliegen, die eine Geltendmachung ausschließen. Liegen Umstände vor, die die Geltendmachung ausschließen, hat der Leistungsträger kein Ermessen. Er muss von der Geltendmachung absehen.

Liegt eine Härte vor, bedeutet das nicht, dass die Ersatzpflicht nicht eingetreten ist oder entfällt. Es ist lediglich für die Zeit, in der die Härte besteht, von der Geltendmachung abzusehen. Es kommt auch eine zeitweise oder teilweise Geltendmachung in Betracht („Soweit“).
Innerhalb der Erlöschensfrist des § 34 Abs. 3 SGB II kann der Anspruch auch später noch geltend gemacht werden; wenn sich bspw. die finanziellen Verhältnisse des Ersatzpflichtigen zu seinen Gunsten (z.B. durch den Zufluss einer Erbschaft, Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mit höherem Einkommen etc.) verändern sollten.

Ein aktueller Leistungsbezug hingegen alleine ist kein Grund für die Annahme einer Härte, da gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 2 SGB II auch bei Leistungsbezug eine Aufrechnung möglich ist.

~~Es darf jedoch nicht mit Leistungen aufgerechnet werden, die ihrerseits ebenfalls sozialwidrig bezogen werden.~~

~~Beispiel: Ein Leistungsberechtigter hat 2011 sein geerbtes Vermögen in Höhe von 100.000,00 € verschleudert und im Jahr 2020 aufgrund dessen sozialwidrig Leistungen bezogen. Anfang 2021 wurde ein Ersatzanspruch geltend gemacht, welcher bestandskräftig ist. Der Leistungsberechtigte bezieht weiterhin sozialwidrig Leistungen. Gegen die gegenwärtig erhaltenden (sozialwidrigen) Leistungen kann nicht gemäß § 43 SGB II aufgerechnet werden.~~

10. Erlöschen des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch erlischt gemäß § 34 Abs. 3 SGB II drei Jahre nach Ablauf des Jahres, für das die Leistung erbracht worden ist. Das Erlöschen des Anspruchs bedeutet den Untergang der Forderung und ist als rechtsvernichtende Einwendung von Amts wegen zu beachten. Nach Ablauf der Erlöschensfrist darf daher kein Ersatz der Leistungen verlangt werden.

Hierbei erlischt der Ersatzanspruch nicht insgesamt, sondern lediglich für das jeweilige Jahr der Leistungserbringung.
Für den Erlöschenszeitpunkt kommt es auf den Zeitpunkt an, für den die Leistungen erbracht wurden, nicht auf den Zeitpunkt der Auszahlung.

Beispiel: Die Leistungen für Januar 2024 gingen bereits Ende Dezember 2023 auf dem Konto der Leistungsberechtigten ein.
Die Erlöschensfrist für die Januar- Leistung beginnt am 01.01.2025 und endet am 31.12.2027 (drei Jahre nach Ablauf des Jahres, für das die die Leistungen erbracht wurden).

Die Bestimmungen des BGB über die Hemmung (§§ 203 – 209 BGB), die Ablaufhemmung (§§ 210,211 BGB), den Neubeginn der Verjährung (§ 212 BGB) und die Wirkung der Verjährung (§§ 214 – 217 BGB) sind sinngemäß auf den Ablauf der Erlöschensfrist übertragbar.

Der Erlass eines Leistungsbescheids (nicht eines Feststellungsbescheids!) hemmt das Erlöschen des Ersatzanspruchs. Der Erhebung der Klage steht der Erlass eines Leistungsbescheids gleich. Gemeint ist damit, dass der Erlass eines Leistungsbescheids die gleiche Wirkung hat wie eine Klageerhebung. Der Leistungsträger muss keine Klage erheben, um die Erlöschensfrist zu hemmen; er ist primär angehalten den „einfacheren“ Weg zu gehen und einen Leistungsbescheid zu erlassen.

11. (Unselbstständige) Erbenhaftung

Im Falle des Todes des Ersatzpflichtigen besteht der ihm gegenüber bestehende Ersatzanspruch gegenüber seinen Erben (§ 1922 BGB) fort.
Für diese sog. unselbstständige Erbenhaftung (Ableiten der Haftung des Erben von der ursprünglichen Ersatzpflicht des Erblassers) ist es unerheblich, ob der Ersatzanspruch zu Lebzeiten des Ersatzpflichtigen schon geltend gemacht wurde. Die Ersatzpflicht ist auf den Nachlasswert begrenzt (vgl. § 34 Abs. 2 SGB II). Mehrere Erben haften hierbei als Gesamtschuldner (§ 2058 BGB).

Eine Verminderung des Nachlasswertes *nach* dem Zeitpunkt des Erbfalls verringert die Ersatzpflicht der Erbin oder des Erben nicht. Die Haftung der Erbin oder des Erben bleibt auch dann bestehen, wenn sie/er vor der Inanspruchnahme vom Kostenersatz den Nachlass oder Teile des Nachlasses veräußert hat. Sie/er kann sich ebenfalls nicht mit Erfolg darauf berufen, den Nachlass ganz oder teilweise verbraucht zu haben und deshalb die auf sie/ihn übergangene Ersatzpflicht nicht oder nur bedingt erfüllen zu können.

Auch die Härteregelung des § 34 Abs. 1 Satz 3 SGB II findet gegenüber den Erben keine Anwendung. Auf die Einkommens- oder Vermögensverhältnisse der Erben kommt es nicht an. Neben der Begrenzung auf den Nachlasswert gibt es auch keine Härte- oder Freibetragsregelung zur Haftungsbegrenzung.

12. Ablauf des Verfahrens

Für die Verfahren nach dem SGB II gilt gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II das Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X).

Bevor ein Ersatzanspruch geltend gemacht werden soll, ist der Ersatzpflichtige gemäß § 24 SGB X anzuhören.

In Betracht kommt der Erlass eines Feststellungs- oder Leistungsbescheids (hierzu unter 8.).
Ein Feststellungsbescheid stellt für nachfolgend ergehende Leistungsbescheide verbindlich die Sozialwidrigkeit des Verhaltens fest, ohne die betroffene Person damit schon zur Zahlung zu verpflichten. Er trägt zur zügigen Klärung des Vorwurfs des sozialwidrigen Verhaltens bei und hat zudem eine Warnfunktion für die betroffene Person, indem er sie frühzeitig auf die künftige Ersatzpflicht aufmerksam macht. In den später zu erlassenen Leistungsbescheiden wird der Ersatzanspruch für einzelne Zeitabschnitte geltend gemacht. Eine nochmalige Entscheidung über die Sozialwidrigkeit entfällt dann; es genügt ein Hinweis auf den Feststellungsbescheid.
Zu beachten ist hierbei, dass der Feststellungsbescheid nicht die Rechtswirkung eines Leistungsbescheids hat, da die Frist der Erlöschung gemäß § 34 Abs. 3 Satz 1 SGB II durch den Feststellungsbescheid nicht gehemmt wird.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Leistungsbescheid entfalten aufschiebende Wirkung. Der § 39 SGB II findet keine Anwendung.

Die Erlöschensfrist ist in geeigneter Form zu überwachen und zu dokumentieren.

Freigegeben am/durch:
07.05.2024
gez. Oberdieck